



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Wahlbekanntmachung	5
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 Veröffentlichungspflicht nach § 16 KorruptionsbG	8
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes; Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage	9
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei"	11
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte 12. Änderung des Flächennutzungsplans	13
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Horn Nr. 14 „Neuengärten“	16
8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 44 „An der alten Kläranlage“	18
9. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Erwitte am Dienstag, 5. April 2022, 18.00 Uhr in der Aula des Städt. Gymnasiums Erwitte	20

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzel Exemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Erwitte wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird in der Stadt Erwitte im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **29.04.2022 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Erwitte, Wahlamt, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis 120 Soest II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen. (Zum Gebiet des Wahlkreises 120 Soest II gehören vom Kreis Soest die Gemeinde Anröchte und die Städte Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen und Warstein.)
- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 29.04.2022) versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, Freitag, **13.05.2022, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Erwitte, Wahlamt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antrag kann auch über die Internetseite der Stadt Erwitte www.erwitte.de erfolgen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung (ärztliches Attest erforderlich), die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (14.05.2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:
- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehener roter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Stadt Erwitte vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhal-

tung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch bei auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Erwitte, 21.03.2022

Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Wahlbekanntmachung

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Erwitte gehört zum Wahlkreis 120 Soest II und ist in folgende 16 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk 010: Wahlraum:	01/0 Neues Schützenhaus Schallern Neues Schützenhaus Schallern
Stimmbezirk 020: Wahlraum:	02/0 Gemeinschaftshaus Böckum Gemeinschaftshaus Böckum
Stimmbezirk 030: Wahlraum 030:	03/0 Bürgerzentrum Schmerlecke Bürgerzentrum Schmerlecke
Stimmbezirk 040: Wahlraum 040:	04/0 Cyriakus-Grundschule Horn Cyriakus-Grundschule Horn
Stimmbezirk 050: Wahlraum:	05/0 Jugendtreff Berenbrock Jugendtreff Berenbrock
Stimmbezirk 060: Wahlraum:	06/0 Bürgertreff Brinkweiden Ebbinghausen Bürgertreff Brinkweiden Ebbinghausen
Stimmbezirk 070: Wahlraum:	07/0 Ehemalige Schule Völlinghausen Ehemalige Schule Völlinghausen
Stimmbezirk 080: Wahlraum:	08/0 Dorfgemeinschaftshaus Stirpe Dorfgemeinschaftshaus Stirpe
Stimmbezirk 090: Wahlraum:	09/0 Städt. Gymnasium Erwitte Städt. Gymnasium Erwitte
Stimmbezirk 100: Wahlraum:	10/0 Hellweghalle Erwitte Hellweghalle Erwitte
Stimmbezirk 110: Wahlraum:	11/0 Kath. Pfarrheim Erwitte Kath. Pfarrheim Erwitte
Stimmbezirk 120: Wahlraum:	12/0 Erich-Kästner-Grundschule Erwitte Erich-Kästner-Grundschule Erwitte
Stimmbezirk 130: Wahlraum:	13/0 Alte Schule Eikeloh Alte Schule Eikeloh
Stimmbezirk 140: Wahlraum:	14/0 Schützenhalle Bad Westernkotten (1) Schützenhalle Bad Westernkotten (1)
Stimmbezirk 150: Wahlraum:	15/0 Schützenhalle Bad Westernkotten (2) Schützenhalle Bad Westernkotten (2)

Stimmbezirk 160: 16/0 Schützenhalle Bad Westernkotten (3)
Wahlraum: Schützenhalle Bad Westernkotten (3)

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die den Wahlberechtigten bis zum 24. April 2022 zugestellt wird, angegeben.

Für die Stadt Erwitte werden vier Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 13.00 Uhr im Städt. Gymnasium Erwitte, Glasmerweg 12, 59597 Erwitte zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 5 dieser Wahlbekanntmachung). Die Räume der Briefwahlvorstände hängen am Wahltag im Haupteingang aus.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in hat die **Wahlbenachrichtigung** und seinen/ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab
dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab
dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Für die Wahllokale 12/0 Erich-Kästner-Grundschule in Erwitte, 14/0 Schützenhalle Bad Westernkotten (1) und 16/0 Schützenhalle Bad Westernkotten (3) in Bad Westernkotten werden nach dem Wahlstatistikgesetz statistische Auswertungen für die Landtagswahl erstellt. Diese repräsentative Wahlstatistik umfasst Auswertungen nach Geschlecht und Geburtsjahrgruppen der Wahlberechtigten, über Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl sowie über die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge und die Ungültigkeit von Stimmen. Die Wahrung des Wahlheimnisses bleibt dabei gewährleistet.
5. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Erwitte, Wahlamt, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus, Wahlamt, der Stadt Erwitte direkt abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Erwitte, 21.03.2022

Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)

vom 16.12.2004

Veröffentlichungspflicht nach § 16 KorruptionsbG

Am 01.03.2005 ist das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16.12.2004 in Kraft getreten. Aus § 16 in Verbindung mit § 1 ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Stadt Erwitte die Verpflichtung gegenüber dem Bürgermeister, schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die Stadt Erwitte veröffentlicht die Angaben der Ratsmitglieder und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Internet unter **www.erwitte.de**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei dem bzw. der Meldepflichtigen liegt.

Erwitte, 08.03.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

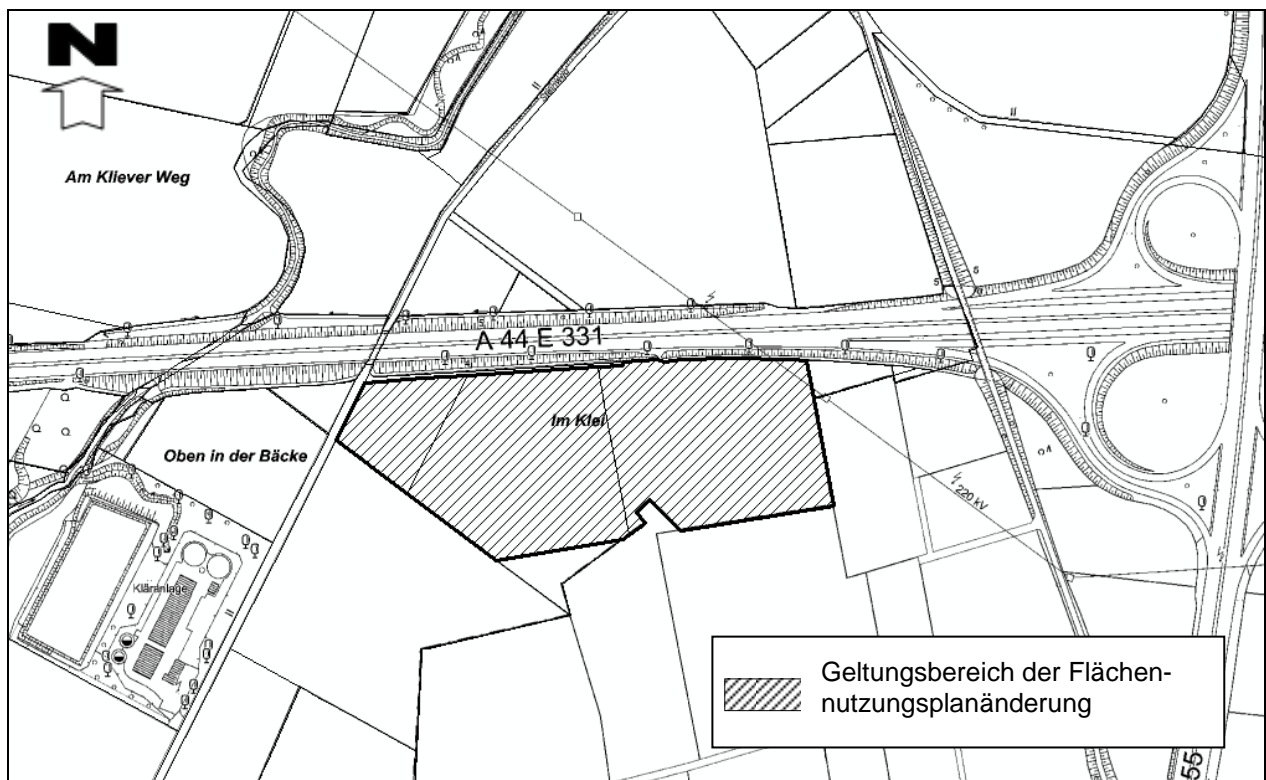
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

14. Änderung des Flächennutzungsplanes; Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 1728)

2) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossen, das Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Planbereich ist im Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist zwischenzeitlich erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung unterrichten zu können, liegt diese nebst Begründung in der Zeit vom **11.04.2022 bis 11.05.2022 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus

(Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die noch zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die oben aufgeführten Beschlüsse mit den vom Planungs- und Gestaltungsausschuss am 17.12.2019 und vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales vom 07.12.2020 und 22.04.2021 gefassten Beschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 28.03.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
In Vertretung:

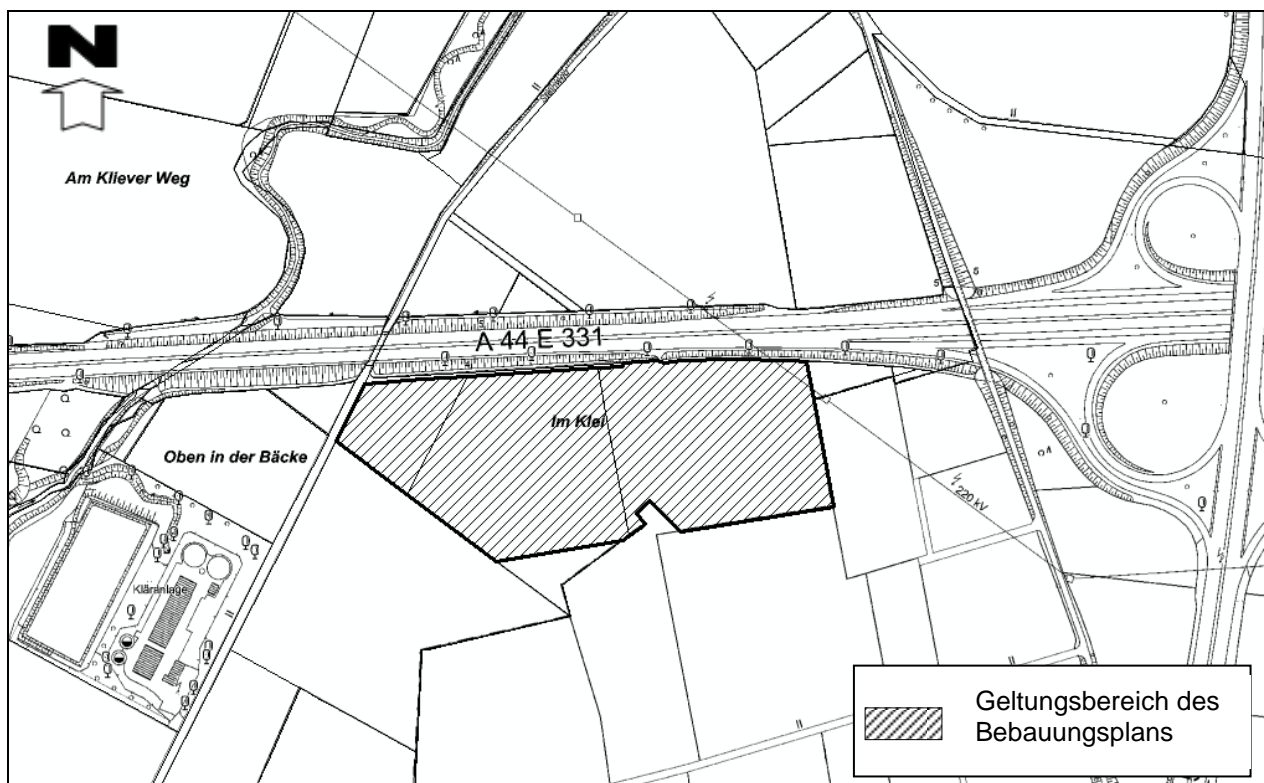
gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei"

1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

2) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 beschlossen, für die Grundstücke Gemarkung Völlinghausen Flur 7 Flurstücke 124, 178 (tlw.), 179 und 188 den Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 8 'Sondergebiet Photovoltaik Im Klei' aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Das Bauleitplanverfahren ist in Abstimmung mit der Gemeinde Anröchte durchzuführen. Für den Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 8 'Sondergebiet Photovoltaik Im Klei' ist das Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Planbereich ist im Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ mit Begründung liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **11.04.2022 bis 11.05.2022 einschließlich** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Kö-

nigshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die noch zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 22.04.2021 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 28.03.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

12. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Teilbereich 1:



Teilbereich 2:



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung

am 10.06.2020 beschlossen, den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die genaue Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ist den vorstehenden Lageplänen zu entnehmen.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **11.04.2022 bis 11.05.2022 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Soest Landwirtschaftskammer LWL	Schutzgut Tiere, Pflanzen Schutzgut Fläche Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Fachgutachten	Ing.-Büro Dr. Loske Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen FFH Vorprüfung Artenschutzprüfung (ASP I) Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen Maßnahmenkonzept
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	
Umweltbericht als Teil der Begründung	Stadt Erwitte	Bestandsanalyse und Prognose der planbedingten Auswirkungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur / Sachgüter und zu Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass

- während der Auslegungsfrist Stellungnahmen bei der Stadt Erwitte, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Am Markt 13, 59597 Erwitte, abgegeben werden können (z.B. schriftlich, zur Niederschrift oder per Email) und
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und
- eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-

Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <http://uvp.verbund.de/nw> einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit den vom Planungs- u. Gestaltungsausschuss am 10.06.2020 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung des zuvor genannten Beschlusses wird angeordnet.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter:

www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 28.03.2022

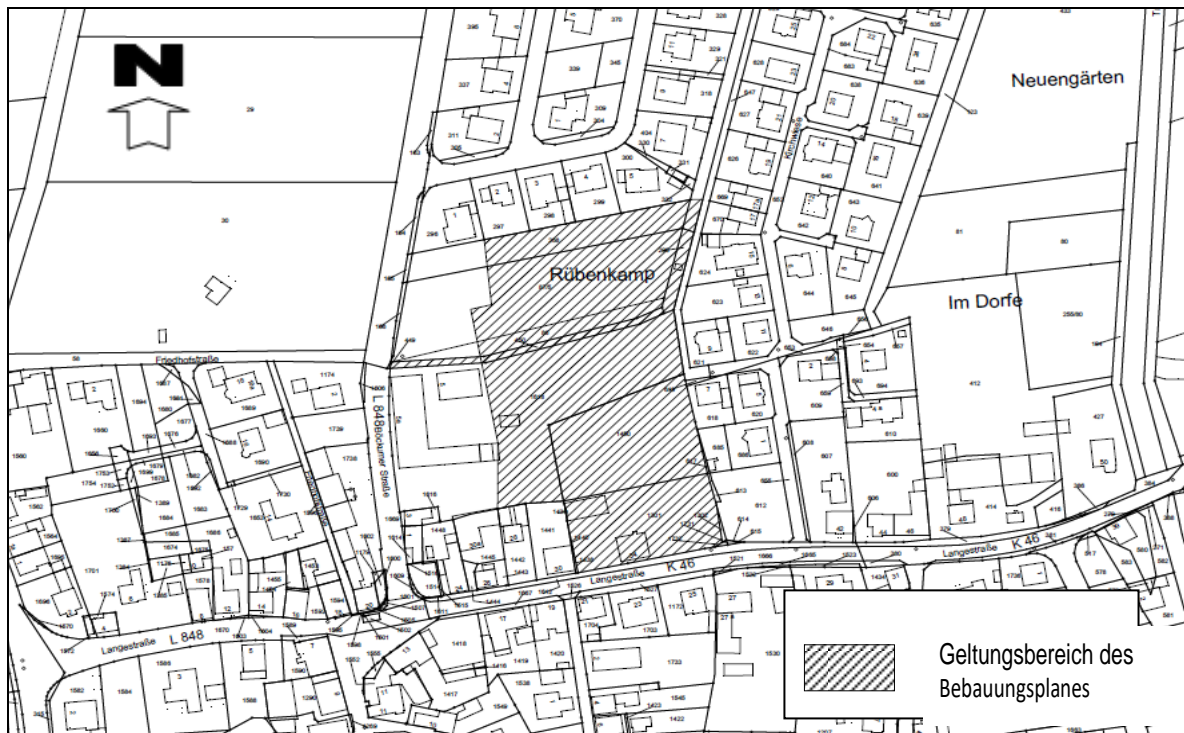
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Horn Nr. 14 „Neuengärten“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 10.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Horn Nr. 14 „Neuengärten“ einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“ mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **11.04.2022 bis 11.05.2022 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Soest Landwirtschaftskammer LWL	Schutzgut Tiere, Pflanzen Schutzgut Fläche Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Fachgutachten	Ing.-Büro Dr. Loske	Schutzgut Tiere, Pflanzen FFH Vorprüfung

	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	Artenschutzprüfung (ASP I) Schutzgut Tiere, Pflanzen Maßnahmenkonzept
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	
Umweltbericht als Teil der Begründung	Stadt Erwitte	Bestandsanalyse und Prognose der planbedingten Auswirkungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur / Sachgüter und zu Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass

- während der Auslegungsfrist Stellungnahmen bei der Stadt Erwitte, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Am Markt 13, 59597 Erwitte, abgegeben werden können (z.B. schriftlich, zur Niederschrift oder per Email) und
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <http://uvp.verbund.de/nw> einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit den vom Planungs- u. Gestaltungsausschuss am 10.06.2020 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung des zuvor genannten Beschlusses wird angeordnet.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter:

www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 28.03.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 44 „An der alten Kläranlage“

- 1) Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 44 „An der alten Kläranlage“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erwitte zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 44 „An der alten Kläranlage“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 08.12.2020 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Aufgabenbereich Planung und Umwelt, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige->

[bauleitplaene/](#) zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Änderungsbebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Erwitte, 22.03.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Sitzung des
Rates der Stadt Erwitte
(RAT/011/2020-2025)

Sitzungsdatum : 05.04.2022
Sitzungsbeginn : 18:00 Uhr
Sitzungsort : Städt. Gymnasium Erwitte
Raum: Aula
Glasmerweg 12
59597 Erwitte

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 4 Gedenk- und Solidaritätsbekundung anlässlich des Krieges in der Ukraine; Erklärung des Bürgermeisters und Aussprache
- 5 Genehmigung eines Dringlichkeitsentscheids gem. § 60 Abs. 3 GO NRW - Erwerb von Immobilien **072/2022**
- 6 Genehmigung eines Dringlichkeitsentscheids gem. § 60 Abs. 3 GO NRW - Beschaffung medientechnische Ausrüstung **073/2022**
- 7 Jahresabschluss 2019 für das Abwasserwerk Erwitte/Behandlung Jahresergebnis **028/2022**
- 8 Entlastung des Betriebsausschusses Abwasser **030/2022**
- 9 Jahresabschluss 2019 für den Gebäudebetrieb Erwitte **032/2022**
- 10 Entlastung des Betriebsausschusses Gebäude **069/2022**
- 11 Bildung eines Standesamtsverbundes mit den Gemeinden Anröchte und Bad Sassendorf **079/2022**
- 12 Beitritt der Stadt Erwitte zur d-NRW AöR **023/2022**
- 13 Einführung der Ehrenamtskarte NRW für Erwitte **034/2022**
- 14 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements **036/2022**
- 15 Bebauungsplan Eikeloh Nr. 4 "Am Friedhof" **061/2022**
 - a) Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

- 16** Bebauungsplan Erwitte Nr. 24 "Industrie-/Gewerbegebiet Völlinghauser Weg / Auf den Thränen", 2. Änderung **066/2022**
a) Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- 17** Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil

- 18** Mitteilungen der Verwaltung
- 19** Anfragen von Ratsmitgliedern

Erwitte, 29.03.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Linnebur